

Elektronische Nachweisführung (eANV) ab 01.04.2010

Ab dem 01.04.2010 müssen alle Begleitscheine in elektronischer Form geführt werden. Dies sieht das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 so vor. Neben dieser – für die Abfallwirtschaft mit erheblichem Aufwand und Kosten verbundenen Änderung – sind weitere Änderungen beschlossen worden, die teilweise schon in Kraft getreten sind – z.B. Begriffe des „gefährlichen und nicht gefährlichen Abfalls“ sowie die Registerpflicht, die bereits seit 01.02.2007 bestehen.

Was hat sich seit dem letzten Newsletter getan?

Wir haben die Module für die Kommunikation aus RECY heraus entwickelt.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen der BMU-Schnittstelle im Sommer 2008 (Schnittstellen-Version 1.04) und der damit einhergehenden Überarbeitung waren alle Portalanbieter und Provider gezwungen, im letzten Quartal 2008 die Programme und bereits entwickelten Module an die neuen Anforderungen anzupassen. Diesen Anpassungen mussten auch wir Rechnung tragen und unserer Software entsprechend erweitern und anpassen.

Die Entwicklung hat sich aktuell bis in den Januar 2009 hingezogen, da die neue Funktionalität bei der ZKS erst in der letzten Januarwoche zur Verfügung stand. Die Provider stellen uns die benötigten Funktionalitäten ab Mitte Februar 2009 bereit. Wir sind also ebenfalls an der abschließenden Programmierung tätig.

Was hat sich bereits jetzt für Sie geändert?

Registerpflicht:

Alle Abfallentsorger müssen ein Register führen, welches alle Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) beinhaltet. Alle Erzeuger, Einsammler und Beförderer müssen ein Register über die gefährlichen Abfälle führen.

Grundsätzlich muss dieses Register bis 10 Tage nach der Warenbewegung erfolgt sein. In der Praxis erfolgt dies durch einen 10-Tages-Ausdruck der KrW-AbfG-Berichte, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Was benötige ich für die elektronische Nachweisführung?

Eine Veränderung der Arbeitsabläufe (Prozess der Arbeitsschritte) wird unumgänglich sein. Die Reihenfolge der Unterschriften auf dem elektronischen Begleitschein ist vorgeschrieben und zwingend einzuhalten. Es kann auch zukünftig eine Vorlage erstellt werden, jedoch ist diese in der korrekten zeitlichen Reihenfolge abzuarbeiten. Fälle wie: „den BS bringt bei mir der Beförderer mit und ich unterschreibe diesen nur noch“ wird es in dieser Form nicht mehr geben.

Die Unterschriften erfolgen im elektronischen Nachweisverfahren mittels einer persönlichen Signaturkarte und der Eingabe der PIN. Jeder betroffene Mitarbeiter und Fahrer (Subunternehmer!) benötigt hierfür eine eigene Karte (keine Abteilungs- oder Firmenkarten). Die Signaturkarte für die „qualifizierte“ Signatur muss persönlich bezogen werden (Identifikation!), da diese auch einen juristischen Status widerspiegelt.

Mindestens ein Kartenlesegerät für die Signaturkarten muss angeschafft und an einem Ort, der ggf. auch für den Beförderer zugänglich ist, installiert werden. Evtl. sollte ein Ersatzgerät bereitstehen, damit im Fall eines Defekts die Möglichkeit zur elektronischen Signatur weiterhin besteht.

Januar 2009

Neben der „klassischen Einzelsignatur“ kann ggf. auch eine Massensignaturkarte oder ein Signaturserver eine Alternative darstellen. Diese Techniken sind jedoch nur von einzelnen Anbietern verfügbar.

Für den Zugang zum ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) für den Dokumentaustausch mit „qualifizierter Signatur“ und „gesicherter Übertragung“ benötigen Sie einen „stabilen“ Internet-Anschluss. Sie sind hierbei verpflichtet, die Kommunikation mit der ZKS gemäß den zeitlichen Vorgaben zu erfüllen (Stichwort: „elektronisches Postfach“).

Dieser Zugang zur ZKS kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Es sind derzeit mehrere Anbieter und Systems am Markt verfügbar, welche aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle die künftig geforderte (Layer)Technik bieten.

Bei der Auswahl des Anbieters sollte auch auf die zugrundeliegende Technik geachtet werden, da neben der Übertragung der elektronischen Dokumente auch die Übertragung von Daten und dessen externe Speicherung ggf. Teil eines Systemanbieters sein kann.

Die RECY Systems AG wird entsprechende Module zum Zugang der ZKS mit einer gesicherten Kommunikation und qualifizierter, elektronischer Signatur anbieten.

Wir empfehlen Ihnen, keine Vorabverträge und Vereinbarungen abzuschließen, ohne mit unserem Haus entsprechende Rücksprache gehalten zu haben.

Auch zukünftig müssen Quittungsbelege mitgeführt werden, die den Inhalt des elektronischen Begleitscheins wiedergeben (AVV, Nachweisnummer, Erzeuger, Beförderer, etc.). Dies kann mittels eines frei definierbaren Belegs (Warenbegleitpapier oder Fahrauftrag) erfolgen.

Nicht zu „übersehen“ ist auch die deutliche Erhöhung der Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten von derzeit ca. Euro 1.000,- auf bis zu Euro 10.000,- (KrW-AbfG §61).

Für die Vorbereitung, Hard- und Softwareanschaffung, die elektronischen Signaturkarten und Lesegeräte sowie die Umstellung der Arbeitsabläufe sollten Sie neben der erforderlichen Zeit auch ein entsprechendes Budget einplanen.

Die Einführung der elektronischen Signaturkarte ist außerdem mitbestimmungspflichtig. Der Betriebsrat muss also an der zukünftig durchzuführenden Unterschriftenregelung im elektronischen Nachweisverfahren ebenfalls mitwirken.

Welche Anbindung bietet RECY Systems?

Wir werden die Anbindung der RECY[®] an die ZKS mit dem Provider Modawi verwirklichen. Dieser bietet die Möglichkeit der Integralen Anbindung innerhalb von RECY[®]. Ferner kann innerhalb dieser Lösung im LAN und WLAN mit der elektronische Signatur gearbeitet werden.

Welche Fristen müssen beachtet werden?

01.02.2009:

Die ZKS stellt eine entsprechende Hard- und Software zur Verfügung (Mini-ZKS). Es steht also eine Anbindung für die Testphase zur Verfügung.

01.04.2010:

Ab dem Stichtag 01.04.2010 ist die elektronische Nachweisführung zwingend erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt treten auch die neuen Formblätter gem. §24 Abs.4 der Verordnung zur Vereinfachung der der abfallrechtlichen Überwachung in Kraft.

01.02.2011:

Im letzten Schritt erfolgt ab 01.02.2011 die zwingende Nutzung der elektronischen Signatur. Eine handschriftliche Unterschrift auf Quittungsbelegen ist dann nicht mehr möglich!

Wie geht es weiter?

RECY-Seminare:

RECY Systems veranstaltet am 08. Mai 2009 und 19. Juni 2009 Seminare zum Thema elektronische Nachweisführung. Ziel dieser Seminare wird sein, die o.a. Thematik zu verdeutlichen und die praxismgerechte Umsetzung innerhalb der RECY[®] aufzuzeigen.

Informationen:

Weiter Informationen werden rechtzeitig auf unserer Internetseite veröffentlicht und unseren Kunden als PDF-Newsletter bereitgestellt/übersendet. Informationen über den aktuellen Stand der Programmierung erhalten Sie auch über den Support.